
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Hamm/Lippstadt, den 24. Juni 2013

Seite 33

Nr. 10

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 29.04.2013

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 3 und Abs. 4, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung und Leitung
- § 2 Einberufung des Hochschulrats
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beratung und Beschlussfassung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Sitzungsniederschrift
- § 10 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 11 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 12 Aufwandsentschädigung
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist einmal zulässig.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitgeteilt worden sind.
- (2) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

§ 4

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats zustimmt.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied, auch ein beratendes Mitglied, ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrags zu behandeln.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielt haben.
- (7) Die Inhalte der Sitzungen des Hochschulrats werden nach Zustimmung durch die/den Vorsitzende/n auf der Homepage der Hochschule öffentlich zugänglich gemacht. Die/Der Vorsitzende berichtet im Senat einmal im Jahr über die Tätigkeit des Hochschulrats.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.

§ 7

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Die oder der Vorsitzende

des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

§ 8

Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 9

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10

Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums eine paritätisch besetzte Findungskommission ein. Der Findungskommission gehören drei Mitglieder des Hochschulrates und drei Mitglieder des Senates an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats.

(2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung zur Besetzung der Ämter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder an den Hochschulrat.

(4) Hinsichtlich der Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Zahl der Hochschulrat im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten bestimmt, nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten Stellung; für sie gilt die Regelung des Absatzes 3 nicht.

(5) Der Hochschulrat lädt die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten vorgeschlagenen Personen für die Ämter der sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(6) Der Hochschulrat wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Für die Wahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder gilt Absatz 6 entsprechend. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird die Präsidentin oder der Präsident bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um die Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten.

(8) Nach Annahme der Wahl leitet der Hochschulrat dem Senat die Ergebnisse der Wahlen nach den Absätzen 6 und 7 zur Bestätigung zu. Bestätigt der Senat die Wahl nicht innerhalb der in der Grundordnung festgesetzten Frist, kann der Hochschulrat im Falle eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds das Verfahren an die Findungskommission zurückverweisen, die Stelle neu ausschreiben oder die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Stimmen ersetzen und im Falle eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds einen neuen Vorschlag anfordern oder die Bestätigung des Senats ersetzen.

(9) Alle Unterlagen, die mit den Wahlen in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben

werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

§ 11

Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder nach einer Empfehlung des Senats hat der Hochschulrat über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums gem. § 17 Abs. 4 HG zu entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der Senat ist vor der Entscheidung über die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds anzuhören. Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu geben. Im Falle eines Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Hochschulrates. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß § 10 einzuleiten.

§ 12

Aufwandsentschädigung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- €. Die oder der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

(2) Fahrtkosten werden erstattet.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 29. April 2013

Hamm, den 24.06.2013

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Der Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt